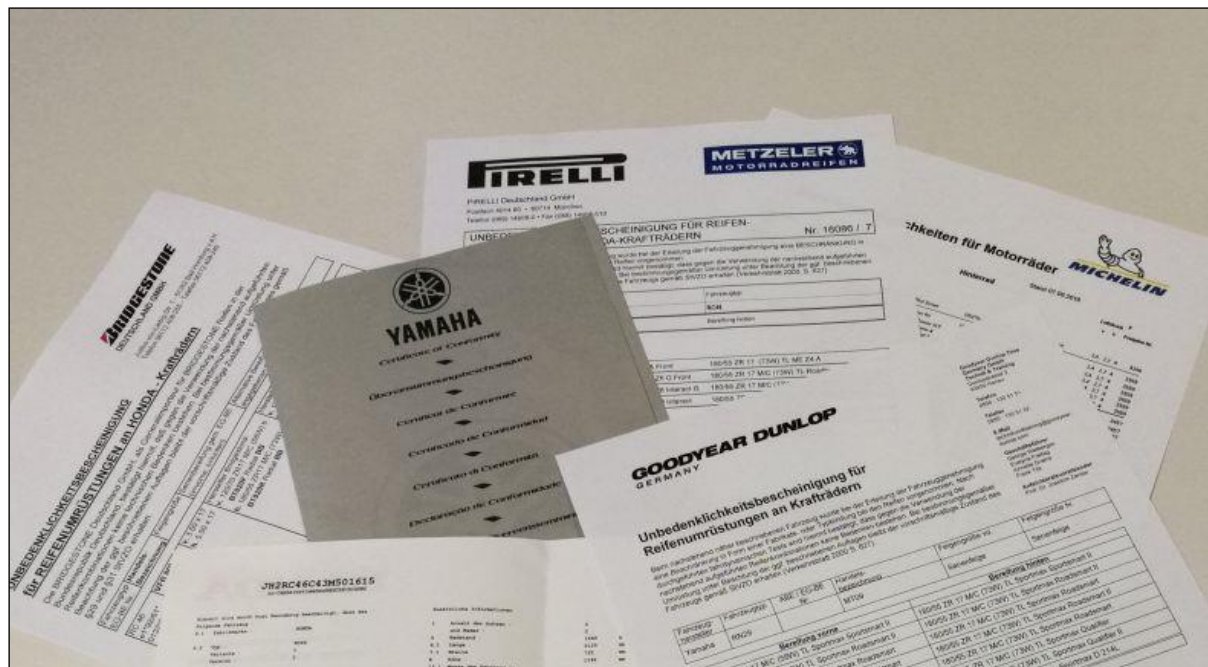


Neue Vorschriften zu Motorradreifen



Inhalt

Zusammenfassung	2
1. Regelungen für neue Motorradreifen (Reifenherstellung ab 01/2020)	2
1.1. Für Motorräder mit EG-Typgenehmigung im Serienzustand entfällt die Reifenfabrikatsbindung	2
1.1.1. So lässt sich erkennen, ob eine EG-Typgenehmigung vorliegt	4
1.1.2. Trotz eindeutiger Formulierung des Verkehrsministeriums: Bei serienmäßigen Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung besteht doch noch Unklarheit	4
1.2. Bei Motorrädern mit EG-Typgenehmigung und abweichenden Reifen-dimensionen erlischt trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung/Reifenfreigabe die Betriebserlaubnis	6
1.3. Für Motorräder ohne EG-Typgenehmigung oder mit Veränderungen ergeben sich besondere Erschwernisse	7
2. Regelungen für alte Motorradreifen (Herstellung vor 2020)	8
3. Bezugsquellen für Reifenfreigaben/ Unbedenklichkeits-erklärungen oder ServiceInformationen/Hersteller-bescheinigungen	9
3.1. Dokumente der Reifenhersteller, Tipps zur Orientierung	9
3.2. Wo gibt es die Dokumente?	10
4. Motorradreifen mit M+S-Kennzeichnung	11

Zusammenfassung

- Die aktuellen Vorschriften zu Rad-/Reifen-Kombinationen an Motorrädern sorgen teilweise für Verwirrung
- Entscheidend ist das Herstellungsdatum der Reifen, vor 2020 oder nach 2019.
- Für Motorräder mit EG-Typgenehmigung, deren E-gekennzeichneten Reifen dieser Typgenehmigung entsprechen, entfällt die Reifenbindung. Bisherige Reifenfreigaben werden zu Service-Information.
- Bei Motorrädern mit EG-Typgenehmigung, auf denen Reifen montiert werden, die NICHT dieser Typgenehmigung entsprechen, erlischt trotz vorliegender Unbedenklichkeitserklärung eines Reifenherstellers die Betriebserlaubnis (BE). Für die Wiedererlangung der BE ist eine gesonderte Abnahme erforderlich. Bisherige Unbedenklichkeitserklärungen werden zu Herstellerbescheinigung als Grundlage für die amtliche Begutachtung.
- Zusätzlicher Aufwand entsteht für viele Motorräder ohne EG-Typgenehmigung oder mit abweichenden Reifenspezifikationen. Unbedenklichkeitserklärungen werden zu Herstellerbescheinigungen.
- Wichtigster Tipp: Vor dem Kauf und der Montage der Reifen deren Zulässigkeit und amtliche Akzeptanz prüfen!
- Zu der [Kennzeichnung von Motorradreifen](#) gibt es eine gesonderte ADAC-Information

Mit der Veröffentlichung Nr. 90 im **Verkehrsblatt 15/2019** vom **15.08.2019** wird die Vorgehensweise bei der **Beurteilung von Rad/Reifen-Kombinationen an Krafträdern** neu geregelt. Der [Inhalt dieser Veröffentlichung](#) ist verfügbar auf der Website des Verkehrsministeriums.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung** und solchen, die diese **nicht haben** bzw. verändert wurden. Insgesamt werden vier unterschiedliche Fälle differenziert, drei davon sind von Bedeutung. Anzuwenden sind diese Neuregelungen für Motorradreifen mit einem **Herstellungsdatum nach 2019. Für ältere Reifen, die vor 2020 gefertigt wurden**, gelten die bisherigen Regelungen. Ab 2025 werden die neuen Regelungen auf alle Reifen unabhängig von dem Herstellungsdatum angewendet.

1. **Regelungen für neue Motorradreifen** (Reifenherstellung ab 01/2020)

1.1. **Für Motorräder mit EG-Typgenehmigung im Serienzustand entfällt die Reifenfabrikatsbindung**

Laut der genannten Veröffentlichung des Verkehrsministeriums (Fall 1a) dürfen auf **Motorrädern mit EG-Typgenehmigung** alle passenden, bauartgenehmigten Motorradreifen gefahren werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Das Motorrad entspricht dem Serienzustand, d.h. es weist ansonsten keine Veränderungen auf, die „Einfluss auf die Rad/Reifen-Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben.“ Zu diesen Änderungen können im weiteren Sinne u.a. gezählt werden: Nicht serienmäßige Räder (z.B. andere Felgen), Änderungen an den Kotflügeln vorne oder hinten, Änderungen an der Hinterradschwinge oder deren Abstützung über Federbeine, Fahrwerkskits z.B. zur Höher- oder Tieferlegung, Änderungen am Sekundärantrieb z.B. Umrüstung von Kette auf Zahnriemen.
2. Die zu montierenden Reifen verfügen über eine Bauteilgenehmigung entsprechend der UNECE-R 75 (oder früher RiLi 97/24/EG). Zu erkennen ist dies an der E-Kennzeichnung auf der Reifenflanke. Grundsätzlich dürfen in der EU nur solche mit einem „E“ gekennzeichneten Reifen verkauft werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung bei regulär im Handel erstandenen Reifen generell erfüllt ist. Zur allgemeinen Kennzeichnung von Motorradreifen siehe auch ADAC Dokument IN 26637.
3. Die zu montierenden Reifen entsprechen allen Spezifikationen, die für die zulässigen Reifen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. dem CoC (Certificate of Conformity, EU-Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs eingetragen sind. In erster Linie sind dies die Bauart, die Dimension (Abmessungen), der Tragfähigkeits- und der Geschwindigkeitsindex. Letztere dürfen bei dem zu montierenden Reifen auch höherwertiger sein als vorgeschrieben.

4. Der Reifen wurde nach dem Jahr 2019 gefertigt. Zu erkennen ist das Herstellungsdatum an der DOT-Nummer. **Ab 01.01.2025 soll diese Regelung für alle Reifen gelten unabhängig vom Herstellungsdatum.**

Diese Regelung befreit unter den genannten Voraussetzungen alle EG-typgenehmigten, serienmäßigen Motorräder von der Reifenbindungen in der bisherigen Form. Dieser Umstand ist nicht ganz unumstritten, da sich die bislang seitens der Fahrzeug- und Reifenhersteller durchgeführten professionellen Tests der Reifen-Fahrzeug-Kombinationen in der Praxis gut bewährt haben. Als Orientierungshilfe für die Motorradhalterinnen und -halter werden von den Reifenhersteller als Ersatz für die bisherigen Reifenfreigaben sogenannte „**Service-Informationen**“ angeboten.

TIPP: Es wird allgemein dringend empfohlen, grundsätzlich nur Reifenmodelle auszuwählen und montieren zu lassen, für die passende, testbasierte Service-Informationen der Reifen- oder Fahrzeughersteller vorliegen.

1.1.1. So lässt sich erkennen, ob eine EG-Typgenehmigung vorliegt

Ob ein vorhandenes Motorrad über eine EG-Typgenehmigung verfügt, ist erkennbar an den Eintragungen in der zu dem Fahrzeug gehörenden Zulassungsbescheinigung Teil 1 (ZB1). Wenn auf der rechten Datenseite (siehe Bild 1) in der Zeile K „Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE“ eine mehrstellige Zeichenfolge steht, die mit einem Kleinbuchstabe „e“ gefolgt von einer ein- oder zweistelligen Zahl beginnt, verfügt die Maschine als Serienfahrzeug über eine EG-Typgenehmigung. Für diese Fahrzeuge

10.03.2014	7101	ABT 00084	02	-	21 0085/10080	210
L3e			-	02160	-	0950
JYARN29F		2	1345	-	1375	- 00210 - 00210
YAMAHA			-	-	-	0,41
PR29			-	000390	-	000390
A			00170	00255	-	-
15			00170	00255	-	-
-			094	05000	-	075
MT-09			-	-	-	002
YAMAHA (J)			120/70 ZR17M/C (58W)	-	-	-
2radr.KK o. BW > 45 km/h			100/55 ZR17M/C (73W)	-	-	-
97/24/5*2099/108C			-	-	-	-
2006/72/C/AB 130 km/h			K	e13*2002/24*0643*01	-	-
Benzin			16.05.2014	-	-	00274907
0001	0214	047	-	-	-	-

Bild 1: Die EG-Typgenehmigung ist an der Eintragung in der Zeile K erkennbar.

gibt es auch das sogenannte CoC (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung). Dieses Dokument wird dem Erstkäufer bei der Fahrzeugübergabe ausgehändigt und gehört verbindlich zum Fahrzeug. Es enthält zusätzliche weitere technisch relevante Informationen. Fehlende CoC können üblicherweise beim Hersteller kostenpflichtig „nachbestellt“ werden.

1.1.2. Trotz eindeutiger Formulierung des Verkehrsministeriums: Bei serienmäßigen Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung besteht doch noch Unklarheit.

Die „Beurteilung der Rad/Reifen-Kombination“ für serienmäßige Motorräder mit EG-Typgenehmigung ist vom [Verkehrsministerium im Fall 1a](#) eindeutig und verständlich formuliert und daher vergleichsweise einfach anzuwenden.

Trotzdem gibt es seitens verschiedener **Prüforganisationen** den Verweis darauf, dass die **Fahrzeughersteller** im Rahmen der Typprüfung **einzelne Reifenmodelle verbindlich vorschreiben** können und dies auch zumindest vereinzelt tun. Grundlage hierfür ist der Anhang XV der delegierten EU-Verordnung Nr.

3/2014 zur Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 168/2013 in der [konsolidierten Textform](#). Dieser Anhang regelt die „Anforderungen an die Montage der Reifen“. Unter dem Punkt 2.2 findet sich der Passus:

„Der Fahrzeughersteller darf die Verwendungsart von Original- und Ersatzreifen, die am Fahrzeug montiert werden können, beschränken. In diesem Fall sind die Verwendungsart von Reifen, die am Fahrzeug montiert werden können, eindeutig im Fahrzeughandbuch anzugeben.“

Diese Sicht wird von der klaren Formulierung des Verkehrsministeriums nicht behandelt und abgedeckt. Insofern besteht hier **Klärungsbedarf**, wie weit die Gültigkeit der Aussagen des Verkehrsministeriums ausreicht.

Das kann dann in der Praxis bedeutet, dass auf einem serienmäßigen Motorrad mit EG-Typgenehmigung **doch nicht jedes Reifenmodell**, das gemäß der Beurteilung des Verkehrsministeriums den vorgeschriebenen Spezifikationen (Dimension, Speed- und Load-Index) entspricht, **unbeanstandet bleibt**, z.B. im Rahmen einer Hauptuntersuchung (HU). Dies gilt im Besonderen natürlich dann, wenn auf **Vorder- und Hinterrad unterschiedliche Reifenfabrikate** montiert sind, **wovon grundsätzlich abgeraten wird**.

Die meisten **Motorradhersteller** tragen aktuell **keine Reifenmodell- oder -fabrikatsbindungen** mehr **in die Papiere** ihrer Fahrzeuge ein. In den **Bedienungsanleitungen** oder **Fahrerhandbüchern** wird allerdings auf eine meist kleine Auswahl von Reifen verweisen, für die der **Motorradhersteller die Fahr-sicherheit verbindlich zusagt (Bild 2)**. Für andere Modelle gilt diese Zusicherung dann offensichtlich nicht. Es ergeben sich folgende Fragen:

- Wie verbindlich sind die Vorgaben der Fahrzeughersteller in den Fahrzeughandbüchern?
- Stehen diese Einschränkungen verpflichtend auch in der EG-Typgenehmigung oder haben die Hinweise nur produkthaftungstechnische Bedeutung?

Zur Klärung dieser Fragen in konkreten Fällen müssen die Überwachungsorganisationen befragt werden. Sie haben Zugriff auf die vollständigen Typgenehmigungsunterlagen.

derenfalls kann sich das Fahrverhalten des Motorrads ändern und es kann zu Unfällen kommen.

- Die Ventilkappen fest aufschrauben, da sie Luftdruckverluste verhindern.
- Nur die unten aufgeführten Reifenventile und Ventileinsätze verwenden, um Luftverlust während der Fahrt zu vermeiden.

Ausschließlich die nachfolgenden Reifen sind nach zahlreichen Tests von freigegeben worden.

Vorderreifen:
Größe: 120/70ZR17 M/C (58W)
Hersteller/Modell: DUNLOP/D222F

Hinterreifen:
Größe: 180/55ZR17 M/C (73W)
Hersteller/Modell: DUNLOP/D222

VORNE und HINTEN:
Reifenventil: TR412
Ventileinsatz: #9100 (Original)

⚠️ WARNUNG

Dieses Motorrad ist mit Super-Hochgeschwindigkeitsreifen ausgerüstet. Bitte folgende Punkte beachten, um das volle Potential des Fahrzeugs und der Reifen nutzen zu können.

- Diese Reifen nur gegen solche gleicher Spezifikation und gleichen Typs austauschen. Andere Reifen können bei hohen Geschwindigkeiten platzen.
- Neue Reifen entwickeln erst nach dem Einfahren der Lauffläche ihre volle Bodenhaftung. Daher sollten die Reifen für etwa 100 km (60 mi) mit niedrigerer Geschwindigkeit eingefahren werden, bevor hohe Geschwindigkeiten riskiert werden können.
- Hohe Geschwindigkeiten sollten nur mit warmen Reifen gefahren werden.
- Den Reifenluftdruck stets der Zuladung und den Fahrbedingungen anpassen.

Bild 2: Hinweis zu „Freigaben“ des Motorradherstellers in der Bedienungsanleitung (Quelle: Yamaha).

Verweis auf „Reifenfabrikatsbindungen gemäß Betriebserlaubnis“

In den Papieren **älterer Maschinen mit EG-Typgenehmigung** werden vielfach nicht die Reifenmodelle selbst angegeben, es wird vielmehr **auf die Betriebserlaubnis verwiesen**. Diese liegt dem Halter/der Halterin allerdings für gewöhnlich nicht vor. Häufig finden sich auch keine Hinweise im CoC (EG-Über-einstimmungsbescheinigung). Sicher ist auch nicht immer, ob diese Eintragungen in den Papieren bei dem möglichen Wechsel von den alten Fahrzeugscheinen zu den neuen Zulassungsbescheinigungen Teil 1 **überhaupt korrekt vorgenommen wurden**. Es ist also nicht auszuschließen, dass trotz des Hinweises im Feld 22: „*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*“ gar keine Reifenbindung vorgesehen ist (siehe Bild 3).

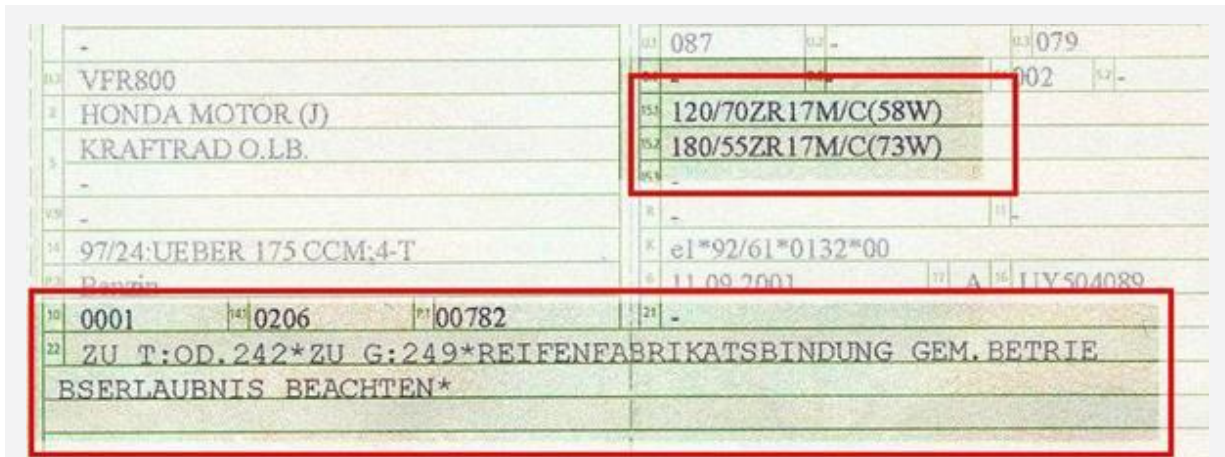


Bild 3: Der Hinweis auf eine „Reifenfabrikatsbindung gem. Betriebserlaubnis“ ist wenig hilfreich und vereinzelt sogar nicht korrekt. Mit der Neuregelung fallen Reifenfabrikatsbindungen für Motorräder mit EG-Typgenehmigung ohnehin weg.

Als betroffene/r Halter/-in bekommen Sie **nicht immer volle Kenntnis** von allen **Reifenmodellen**, die **der Fahrzeughersteller zugelassen** hat, da Sie im Gegensatz zu den Prüforganisationen keinen Zugang zu den Typgenehmigungsunterlagen Ihres Fahrzeugs haben.

Tipp: Wenden Sie sich im Zweifelsfall **vor dem Kauf der Reifen** an den Fahrzeughersteller, einen seiner Händler oder die Prüfstelle, bei der Sie die HU durchführen lassen wollen, um die Frage zu klären, ob die von Ihnen gewählten Reifenmodelle auf Ihrem Motorrad gefahren werden dürfen. Alternativ können Sie sich natürlich auch an den Service-Informationen der Reifenhersteller orientieren.

1.2. Bei Motorrädern mit EG-Typgenehmigung und abweichenden Reifendimensionen erlischt trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung/Reifenfreigabe die Betriebserlaubnis

In der oben genannten Verkehrsblatt-Verlautbarung 15/2019 wird unter dem „**Fall 1c**“ dargestellt, wie vorzugehen ist, wenn bei **gleicher Bauart** von der Reifengröße der ursprünglichen Typzulassung abgewichen wird. Auch in diesem Fall sollen die **Unbedenklichkeitserklärungen der Reifenhersteller** ihre bisherige Bedeutung bzw. **Gültigkeit** zumindest formal **verlieren**. Die Bescheinigungen der Reifenhersteller können nur noch als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 19 in Verbindung mit § 21 StVZO dienen.

Tipp: Zu einer **anstehenden Hauptuntersuchung** sollten diese **Herstellerbescheinigungen** in jedem Fall mitgeführt werden, damit ein entsprechend qualifizierter Sachverständiger **das Gutachten für die Wiedererteilung der Betriebserlaubnis** an Ort und Stellen **erstellen** kann.

Damit ändert sich im Vergleich zu den bisherigen Regelungen: Wer Reifen (Herstellung nach 2019) auf seiner Maschine montieren lässt, deren Abmessungen bei gleicher Bauart von den nominellen Vorgaben der Typzulassung des Fahrzeugs abweichen, riskiert trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung des Reifenherstellers das Erlöschen der Betriebserlaubnis seiner Maschine. Zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis muss die abweichende Reifendimension gesondert abgenommen werden (StVZO § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4). Die **Änderungen müssen** zudem von der Zulassungsstelle **in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden**.

Ab 01.01.2025 soll dieser Regelung für alle Reifen gelten, also auch für solche, die vor 2020 hergestellt wurden.

Hintergrundinformation: Die Umrüstung von EG-typgenehmigten Motorrädern auf Reifendimensionen, die nicht in der Typgenehmigung aufgeführt werden, ist vereinzelt tatsächlich keine profane Angelegenheit. Neben den Abweichungen der Tachoanzeigen können von diesen Umrüstungen auch die Typprüfungen von Abgas und Geräusch betroffen sein, da eine solche Reifenumrüstung wie eine Übersetzungsänderung wirken kann. Ebenso sind die einwandfreien Funktionen moderner Assistenzsysteme auf definierte Reifeneigenschaften und -geometrien angewiesen. Ob die Abweichungen von den Bedingungen der ursprünglichen Typgenehmigung zu vernachlässigen sind oder Toleranzgrenzen überschreiten, muss im Einzelfall beurteilt werden. Deswegen sollten Umrüstungen auf Reifen mit abweichenden Spezifikationen immer auf Basis einer vorhandenen Bescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers erfolgen, selbst wenn diese keine Garantie für eine Abnahme durch einen Prüfenieur darstellt.

1.3. Für Motorräder ohne EG-Typgenehmigung oder mit Veränderungen ergeben sich besondere Erschwernisse

Die Neuregelungen durch das Verkehrsministerium stellt im Vergleich zu dem bisherigen, bewährten Vorgehen **Motorradhalter deutlich schlechter**, deren Maschinen über keine EG-Typgenehmigung (**nationale Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis**) verfügen. Zu diesen Fahrzeugen mit nationaler ABE oder Einzelbetriebserlaubnis (EBE) zählen in erster Linie **Young- und Oldtimer**, die über eine nationale Typgenehmigung verfügen und meist vor mehr als ca. 20 Jahren erstmalig zugelassen wurden. Auch betroffen sind Fahrzeuge, an denen **relevante Änderungen** vorgenommen wurden, die den Bereich der Räder und deren Freiraum betreffen. Schätzung gehen davon aus, dass ca. 2 Millionen Motorräder im aktuellen Fahrzeugbestand von dieser Neuregelung betroffen sind oder betroffen sein können. Zu erkennen ist die Art der Typgenehmigung an Eintragungen in der Zeile K der Zulassungsbescheinigung Teil 1. Nur wenn hier eine E-Typgenehmigungsnummer wie in Bild 1 erläutert vorhanden ist, kann von einer EG-Typgenehmigung ausgegangen werden.

Der „Fall 2“ in der [Verkehrsblatt-Veröffentlichung des Verkehrsministeriums](#) beschreibt die Beurteilung der Rad-/Reifen-Kombination, wenn **nicht die Reifen montiert** sind, die in den Zeile 15.1 und 15.2 bzw. 22 der Zulassungsbescheinigung beschrieben sind. In diesen Fällen dürfte nach der Neuregelung **mehrheitlich die Betriebserlaubnis gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO erlöschen** bzw. für erloschen erklärt werden. **Die bisher ausreichenden Unbedenklichkeitserklärungen oder Freigaben der Reifenhersteller genügen nun für Reifen, die nach dem Jahr 2019 gefertigt wurden, nicht mehr als Nachweis der Zulässigkeit der Bereifung aus.** Die „Gefährdung von Verkehrsteilnehmern“, die laut § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO zu dem Erlöschen der Betriebserlaubnis führt, ist wohl allem Anschein nach **allein von dem Fertigstellungstermin** der gleich aufgebauten Reifen abhängig. Technisch ist dieser Zusammenhang nicht erklärbar, Naturgesetze kennen keine Ablauf- oder Starttermine.

Viele Reifenmodelle in den Papieren älterer Modelle werden nicht mehr angeboten

Für viele der von diesem „Fall 2“ betroffenen Motorräder wurden einzelne Reifenmodelle vorgeschrieben und in die Papiere eingetragen, die schon längere Zeit nicht mehr am Markt verfügbar sind. Auch waren häufig Reifendimensionsbezeichnungen und -bauarten vorgesehen, die heute nicht mehr gebaut und angeboten werden.

Grundsätzliche Fallunterscheidungen

Folgende Fälle bzw. Gegebenheiten sind zu unterscheiden:

1. Für das Motorradmodell gab es zu **keinem Zeitpunkt eine Reifenfabrikatsbindung**. Es sollen Reifen montiert werden, deren Spezifikationen (Dimensionsbezeichnung, Speedindex, Lastindex und Bauart) den Eintragungen in den Papieren entsprechen:

In diesem Fall ist die Betriebserlaubnis nicht gefährdet.

2. **Für das Motorradmodell gibt es eine Reifenfabrikatsbindung**. Es wurde ein oder mehrere bestimmte Reifenmodelle in die Papiere eingetragen. Keines der Reifenmodell wird aktuell noch angeboten. Es sollen Reifen montiert werden, deren Produktname nicht mit den Eintragungen in den Papieren übereinstimmen (können), deren Spezifikationen (Dimensionsbezeichnung, Speedindex, Lastindex und Bauart) aber den Eintragungen in den Papieren entsprechen:

In diesem Fall gibt es in der Praxis allem Anschein nach unterschiedliche Beurteilungen seitens der Prüfinstitute. Mehrheitlich reicht die Gleichheit der technischen Spezifikationen (Dimension, Bauart,

Speed- u. Lastindex) aus für einen formalen Weiterbestand der Betriebserlaubnis. In bislang wenigen, jüngst aber häufigeren Fällen wurde die Betriebserlaubnis in Frage gestellt, nur weil der Name des montierten Reifenmodells nicht mit den Papiereintragungen übereinstimmte. Offensichtlich gibt es also keine einheitliche Handhabung seitens der Prüfinstitute.

3. **Für das Motorradmodell gibt es keine Reifenfabrikatsbindung.** Die Spezifikation der Reifen entsprechend der Eintragungen ist veraltet, es werden keine Reifen mit dieser Spezifikation mehr angeboten. Meist betrifft dies Zollbezeichnungen für die Abmessungen oder die Reifenbauart (Radial, diagonal oder Bias Belted). Es sollen Reifen montiert werden, deren Spezifikation in mindestens einem Punkt (Dimension, Bauart) von den Eintragungen in den Papieren abweicht. Speed- u. Load-Index sind ausreichend. Ein passendes Bestätigungsdokument des Reifenherstellers liegt vor:

In diesem Fall erlischt mit der Montage der Reifen die BE nach § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVZO. Eine Begutachtung gemäß § 19 i. V. m. § 21 StVZO ist erforderlich. Hierzu kann das Bestätigungsdokument des Herstellers herangezogen werden.

4. **In den Papieren der Maschine ohne EG-Typgenehmigung ist eine Reifenfabrikatsbindung eingetragen.** Zudem werden keine Reifen mit der eingetragenen Spezifikation (Dimension, Bauart) mehr angeboten.

Hier gelten die Ausführungen wie zu 3 (siehe oben). Bei **älteren Motorrädern** sind als Origineleintragung in den Papieren

- **Diagonalreifen** (Kennzeichnung: -) oder
- **Bias Belt-Reifen** (Kennzeichnung: B)

häufig vertreten (Erläuterungen zu den verschiedenen Reifenbauarten finden Sie auch in der ADAC Information [Kennzeichnung von Motorradreifen](#)). In manchen dieser Dimensionen werden aktuell aber nur noch Radialreifen (Kennzeichnung: R) angeboten. Dies entspricht dem obigen Fall 3.

Verbleidende Unklarheiten

Ob sich aus den Neuregelungen ergibt, dass zukünftig **für jeden neuen Reifen**, dessen Modellbezeichnung von den ursprünglichen Eintragungen abweicht, **eine neuerliche Abnahme** erfolgen muss, ist noch nicht geklärt. Alternativ könnte die einmalige Eintragung eines Reifens mit abweichender Reifenbauart ausreichen, um fortan alle Reifen mit identischer Spezifikation und entsprechender Herstellerbescheinigung fahren zu dürfen.

Tipp: Die Vielfalt der möglichen Kombinationen zwischen den **alten, überkommenen Eintragungen in den Fahrzeugpapieren** einerseits und den durch das Marktangebot **vorhandenen Ausrüstungsmöglichkeiten** andererseits ist schwer zu überschauen. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen vor dem Kauf der Reifen ein Reifenfachmann, der Motorradhändler oder ein **Prüfingenieur der Prüfstelle**, bei der mit den Reifen zur nächsten Hauptuntersuchung vorgefahren wird, befragt werden. Je genauer die Datenlage dabei ist, umso schneller und verbindlicher ist die zu erwartende Auskunft. Schriftliche Auskünfte haben natürlich eine höhere Qualität.

Tipp: Sollte bei einer Hauptuntersuchung **die montierte Bereifung beanstandet** werden, so lassen Sie sich die **Gründe für die Beanstandung** detailliert erläutern. Wenn Sie die [Verlautbarung des Verkehrsministeriums](#) mitführen, können Sie sich erklären lassen, unter welchen der aufgeführten Fälle die Beanstandung fällt.

Tipp: Bestimmte Fragen, die die genannten **Unklarheiten** betreffen, können auch an den [Bürgerservice des Verkehrsministeriums](#) gerichtet werden.

2. **Regelungen für alte Motorradreifen (Herstellung vor 2020)**

Änderungen bei abweichenden Reifendimensionen und Übergangsfristen

Mit **älteren Reifen, die vor 2020** gefertigt wurden, ist es noch bis Ende 2024 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, auf einzelnen Maschinen Reifen zu fahren, deren **Dimensionen** von denen in der **Typzulassung abweichen**. Erforderlich werden diese „Umrüstungen“ z.B. dann, wenn in den Papieren nur Reifenmodelle mit der alten, früher gängigen Zoll-Größenbezeichnung vorgeschrieben sind, und diese aktuell nicht mehr angeboten werden. Dann muss auf Reifen mit der aktuellen Millimeter-Kennzeichnung umgerüstet werden.

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

1) Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 75 – 2019, S. 306).

Die aufgeführten Reifengrößen stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht somit nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil 1 – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Nummer der	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
------------	------------	---------------	--------------------

Bild 4: Erläuterungen zu dem Bestand der Betriebserlaubnis in einer Service-Information bei Bereifung entsprechende der EG-Typgenehmigung ohne Fabrikatsbindung (Quelle: Michelin).

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafttrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bild 5: Erläuterungen zur dem Erlöschen der Betriebserlaubnis in einer Herstellerbescheinigung bei abweichender Bereifung und daraus erforderliche Maßnahmen (Quelle: Michelin).

Derzeit gilt noch für ältere Reifen (Fertigung vor 2020): Wenn der **Reifenhersteller** an einer **serienmäßigen Maschine** die erforderlichen Prüfungen zur generellen Eignung, zur **Freigängigkeit** der Reifen und zu möglichen **Abweichungen der Geschwindigkeitsanzeige** erfolgreich durchgeführt und eine entsprechende **Unbedenklichkeitserklärung ausgestellt** hat, wird der Fortbestand der **Betriebserlaubnis nicht generell in Frage** gestellt, so lange die zugrunde liegenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Beanstandungen im Rahmen einer HU sollte auf das Produktionsdatum der Reifen vor 2020 hingewiesen werden.

Zum 01.01.2025 läuft dieser Regelung für alte Reifen aus. Dann spielt das Herstellungsdatum keine Rolle mehr.

3. **Bezugsquellen** für Reifenfreigaben/ Unbedenklichkeitserklärungen oder ServiceInformationen/Herstellerbescheinigungen

3.1. Dokumente der Reifenhersteller, Tipps zur Orientierung

Auch die **Reifenhersteller wurden** mehrheitlich von den Erschwernissen, die sich durch die vorgenommenen Neuregelungen ergeben, **überrascht**. Trotzdem haben sie vielfach reagiert und ihre **Service-Informationen, Herstellerbescheinigungen** oder auch **Bereifungsempfehlungen** angepasst und mit Erläuterungen zu dem ordnungsmäßigen Vorgehen versehen.

Tipp: In diesen Dokumenten der Reifenhersteller wird vielfach beschrieben, **welche Maßnahmen seitens der Prüforganisationen** nach Umrüstung auf die fraglichen Reifen zu erwarten oder vorzunehmen sind, damit die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs auch fortan besteht (Bilder 4 u. 5). Suchen Sie sich das entsprechende Dokument auf der **Website des Reifenherstellers** in der neuesten Version heraus, achten Sie dabei soweit vorhanden auf das Erstellungsdatum, und prüfen Sie, welche Schritte erforderlich sind.

Tipp: Sollten Sie **verbleibende Zweifel** haben, fragen Sie bei der Prüfstelle der entsprechenden **Überwachungsorganisation** nach, bei der Sie die notwendigen Eintragungen vornehmen lassen wollen. Tun Sie dies möglichst schriftlich mit Verweis auf das Dokument des Reifenherstellers. Machen Sie sich bei telefonischer Anfrage Gesprächsnotizen. Nehmen Sie unbedingt das Dokument des Reifenhersteller zu der Vorführung des Fahrzeugs mit.

3.2. Wo gibt es die Dokumente?

Ist eine **Unbedenklichkeitserklärung/Reifenfreigabe** für ältere Reifen (Fertigung vor 2020) oder eine **Service-Information/Herstellerbescheinigung** für aktuelle Reifen (Fertigung nach 2019) erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig).

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Links: Für die Inhalte der Websites, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keiner Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen. Alle Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit.

1. Internetseite der Motorradhersteller: Einige Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben bzw. Service-Informationen für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann das jeweilige Dokument als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

Honda: <https://www.honda.de/motorcycles/services/approved-tires.html>

Kawasaki: https://www.kawasaki.de/de/products/pages/Service_und_FAQ?Uid=0925WV1aUF4LCLBaWloMXAtfDlFZCgsKDQkODlwLC11fW1A

Suzuki: <https://motorrad.suzuki.de/service/dokumente-hilfe/reifenbescheinigungen>

Triumph: http://www.triumphmotorcycles.de/media-library/files/germany/tyre%20selector/tc_de_16.pdf?la=de-de

Yamaha: <https://www.yamaha-motor.eu/de/de/faq/faq-zweirader/?qid=1756252198>

Die meisten nicht genannten Hersteller verweisen auf ihre Vertragshändler bzw. Service-Partner.

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Vielfach können die Service-Informationen, Herstellerbescheinigungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden. In den meisten Dokumenten wird auch beschrieben, welche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiedererteilung der Betriebserlaubnis erforderlich sind.

AVON: <https://www.avontyres.com/de-de/reifen/?cartype=motorcycle>

Bridgestone: https://bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de/index.php?mode=shop_start&catID=mc&searchmode=

Continental: <http://www.reifen-freigaben.de/tireapprovals.html?lang=de>

Dunlop: https://www.dunlop.eu/de_de/motorcycle.html#/tire-finders/find-by/vehicle

Heidenau: <https://shop.heidenau.com/de/administrationvehicles/front/vehicle/>

Metzeler: <https://www.metzeler.com/de-de/home>

Michelin: <https://www.michelin.de/motorbike/startseite-motorrad>

Pirelli: <https://www.pirelli.com/tyres/de-de/motorrad/katalog/motorradmarke>

MAXXIS: <https://www.maxxis.de/vehicle-type/motorrad>

3. **Markenhändler/Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der Fahrzeughersteller für die jeweiligen Reifenmodelle.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Service-Informationen oder Bescheinigungen der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben, Service-Informationen oder Herstellerbescheinigungen an. z.B. mopedreifen.de, motorrad-reifendirekt.de,

Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe, Service-Information oder Herstellerbescheinigung beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise in den Dokumenten selbst. **Dort ist auch verzeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.**

4. Motorradreifen mit M+S-Kennzeichnung

Zu dem Thema „Vorschriften für Motorradbereifung“ zählt auch die Frage, ob Motorradreifen mit M+S-Kennzeichnung weiterhin gefahren werden dürfen, selbst wenn die M+S-Kennzeichnung als Definition des Pkw-Winterreifens zum Oktober 2024 final ausgelaufen ist.

Nach wie vor ist es unter den nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt, auf **EG-typgenehmigten** Motorrädern M+S-Reifen zu fahren. Zu den Voraussetzungen zählen:

1. Die Reifen entsprechen der UNECE-R 75 und sind deswegen mit einem „e“ gekennzeichnet.
2. Die Reifen entsprechen der vorgeschriebenen Spezifikation in den Fahrzeugpapieren. Der Speedindex der Reifen darf dabei niedriger sein als der der vorgeschriebenen Bereifung bzw. der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH).
3. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit des Reifens gemäß Speedindex muss deutlich erkennbar und zuverlässig im Sichtfeld des Fahrers ablesbar sein.
4. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit des Reifens darf im Fahrbetrieb in keinem Fall überschritten werden.

Geregelt ist dies für alle Fahrzeuge der Klasse L im Absatz 11 des § 36 der StVZO. Dieser Passus basiert auf der 55. Verordnung zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2021. Hier wird Bezug genommen auf M+S-Reifen, wie sie in der UNECE-R 75 unter der Nummer 2.29 beschrieben werden.

Für Motorräder, die über **keine EG-Typgenehmigung** verfügen, können nach derzeitigem Stand nur Reifen mit oder ohne M+S-Kennzeichnung verwendet werden, die den Vorgaben in den Fahrzeugpapieren entsprechen, also über einen ausreichend hohen Speed-Index verfügen.

Die Frage, welche Art der Betriebserlaubnis für ein konkretes Fahrzeug erteilt wurde, beantwortet die Angabe in der Zeile K der Fahrzeugpapiere (siehe Bild 1). Beginnt die Typgenehmigungsnummer mit einem „e“ oder „E“, so handelt es sich um eine EG-Typgenehmigung. Die nachfolgenden Ziffern verweisen auf die angewendete EU-Richtlinie oder -Verordnung und die fahrzeugspezifische Kennung.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V.
Test und Technik
81360 München
E-Mail tet@adac.de
www.adac.de